

Information zu Verteidigungssprays

OC-Konzentration und SHU's von Verteidigungssprays

Oleoresin Capsicum (OC) ist der Wirkstoff, der im PFEFFER-KO enthalten ist. Die Aussagen zur Konzentration im Verteidigungsspray sind von manchen Herstellern oft nicht sehr aussagekräftig. Wie Sie aus dem Lebensmittelbereich kennen, gibt es z.B. zwei unterschiedliche Tabasco-Flaschen, eine rote und eine grüne. Obwohl beides Tabasco ist, sind sie unterschiedlich scharf, da im Grünen die Gesamtkonzentration an scharfen Zusätzen niedriger ist bzw. ein Zusatz verwendet wird, der milder ist.

Ähnlich werben einige Hersteller unseriös mit ihren Verteidigungssprays und tragen somit zur Irreführung der Verbraucher bei. Es wird nämlich nirgendwo erwähnt, wie hoch die Konzentration des eigentlichen Wirkstoffes Capsaicin, der die Schärfe bewirkt, im Oleoresin Capsicum ist. Wenn das Spray 10% Oleoresin Capsicum enthält, das eine Capsaicin-Konzentration von 5% hat, ergibt dies natürlich keine Gesamtkonzentration von 10% sondern lediglich von 0,5% Capsaicin.

Ein weiteres Kriterium ist die Verwendung von natürlichem oder synthetischem Wirkstoff. Der natürliche Wirkstoff, den auch wir verwenden, ist im Lebensmittelbereich zugelassen, wirkt stärker und zuverlässiger. In sehr stark verdünnter Form finden sie diesen auch im Lebensmittelbereich, z.B. zum Würzen von Speisen, wieder.

Unsere Pfeffer-Sprays enthalten 11% OC, das eine Capsaicin-Konzentration (Anteil des wirksamen Capsaicin) von 10% hat. Das entspricht einer Gesamtkonzentration von 1,1% reinem Capsaicin.

Die sogenannten **Scoville Heat Units (SHU)** haben primär mit der Wirkung von Verteidigungssprays nichts zu tun. Diese Schärfeeinheit hat ihren Ursprung in der Lebensmittelherstellung und bezeichnet die Konzentration der "Schärfe" in Paprika, Cayennepfeffer und anderen capsaicinhaltigen Würzmitteln.

Die SHU wird von Testpersonen ermittelt: 1 SHU ist die Schärfeeinheit, die von den Versuchspersonen gerade noch als scharf oder würzig auf der Zunge wahrgenommen wird. Eine Million SHU bedeutet dann, dass man die Testlösung im Verhältnis 1 : 1.000.000 verdünnen muss, damit die Verdünnung gerade noch als scharf empfunden wird. Diese „Messmethode“ ist recht unzuverlässig, da naturgemäß der Geschmackssinn von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist und somit die Resultate beträchtlich differieren. Ein Inder, von Kindheit an gewöhnt an extrem scharfe Speisen, wird 1 SHU anders empfinden als ein Europäer, der bei einer „indischen SHU“ bereits nach dem Feuerlöscher ruft.

Bei Verteidigungssprays wird die SHU von manchen Herstellern als Werbeaussage verwendet nach dem Motto "je höher, desto besser", was aber nicht stimmt. Entscheidend ist die Form des Sprühstrahls und die Vernebelung der ausgesprühten Lösung. Deshalb wirkt ein Pfefferspray mit einem fadenförmigen Sprühstrahl oder Sprühschaum und einer SHU von 1,5 Millionen weniger intensiv auf einen Angreifer als ein Spray mit nasser Vernebelung, wie es bei unserem PFEFFER-KO FOG der Fall ist.



Mit PFEFFER-KO Spray haben Sie ein qualitativ hochwertiges und „niederschmetterndes“ Produkt zur Hand, das zu den stärksten und zuverlässigsten auf dem Markt zählt. Nicht ohne Grund verwenden deshalb viele Polizisten in Deutschland unser PFEFFER-KO, das sich als wesentlich effektiver erwiesen hat als andere Produkte.

Sie erhalten von uns das PFEFFER-KO als FOG (Sprühnebel) und als JET (Sprühstrahl). Mit dem PFEFFER-KO FOG können Sie ohne großartig zielen zu müssen alle Angreifer bis zu einer Entfernung von 3-4 Metern treffen. Mit dem JET können Sie zielgenau einen Angreifer bis zu einer Entfernung von 4-5 Metern erreichen. Vorteilhaft ist das JET in geschlossenen Räumen. Die Polizei verwendet übrigens nur Sprays mit Sprühstrahl, da diese im Ernstfall auch in einer Menschenmenge zielgenau eine Person treffen können müssen. Dies bedarf allerdings einiger Übung, weshalb die meisten Benutzer auf den Sprühnebel zurückgreifen.

Unsere Produkte erhalten Sie in jedem gut sortierten Waffenfachgeschäft, im Fachversandhandel (AKAH, Kettner, Frankonia, Alljagd) oder auch bei Conrad Elektronik und Westfalia.

Rechtliche Lage

Es wird zwischen Produkten zur Abwehr gegen Mensch sowie zur Verteidigung gegen Angriffe von Tieren unterschieden. Zur Anwendung gegen menschliche Übergriffe wurden CS-Sprays mit einer definierten Wirkstoffmenge vom Bundeskriminalamt, nach vorheriger Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, zugelassen. Diese Sprays sind mit einem entsprechenden BKA-Prüfzeichen versehen. Ein PTB-Prüfzeichen bei Verteidigungssprays ist jedoch, da es sich um sogenannte „Reizstoffsprühgeräte“ und um keine Reizstoffwaffen handelt, nicht notwendig. Ein PTB-Prüfzeichen ist nur auf Signal-, Schreckschuss- oder eben Reizstoffwaffen beziehungsweise deren Munition zu finden. Dies besagt das allgemeine Waffengesetz. Wer CS-Produkte, die zur Verteidigung gegen Menschen zugelassen sind, erwerben will, muss mindestens 14 Jahre alt sein. CN- und Pfeffersprays zählen zu den Tierabwehrsprays und dürfen vorsätzlich nicht gegen Menschen eingesetzt werden. Tierabwehrsprays sind ebenfalls keine Reizstoffwaffen und damit auch nicht BKA- bzw. PTB-Kennzeichnungspflichtig.

Pfeffersprays müssen eindeutig als „Tierabwehrspray“ gekennzeichnet werden. In Notwehr oder Nothilfe, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder jemand anderem abzuwenden, dürfen Pfeffersprays, wie auch andere Utensilien in greifbarer Nähe, gegen menschliche Angreifer eingesetzt werden. Hier ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wer ein Pfefferspray anwendet ohne ernsthaft in Gefahr gewesen zu sein, begeht deshalb gefährliche Körperverletzung und damit eine Straftat. Dies trifft auch zu, wenn zu lange oder zu intensiv „gesprüht“ wird, d. h. der Übeltäter bereits wehrlos am Boden liegt und aus Angst, Panik oder gar Rachsucht weiter „besprüht“ wird.

Die Polizei hat eine Sondergenehmigung zum Einsatz von Pfefferspray gegen Menschen. Diese sind allerdings mit einer geringeren Konzentration versehen, als die handelsüblichen Pfeffersprays. Tierabwehrsprays sind nicht im Waffengesetz erfasst, somit keine Waffen und ohne Altersbeschränkung frei verkäuflich. Dies besagt § 40 (Verbotene Waffen) und die dazugehörige Anlage 2 (1.3.5).

Auch in Apotheken sind Pfeffersprays ohne Einschränkungen erhältlich. §25 der Apothekenbetriebsordnung legt fest, dass in Apotheken Mittel, Gegenstände und Informationsträger in Verkehr gebracht werden dürfen, die der Gesundheit des Menschen mittelbar oder unmittelbar dienen beziehungsweise diese fördern. Gemäß Gutachten zählt laut Definition auch ein Tierabwehrspray dazu. Es ermöglicht in Notsituationen die Abwehr eines Tiers, das dem Menschen Körperverletzungen zufügen würde. Es trägt somit zum Erhalt der Gesundheit bei.

Länderspezifische Eigenheiten.

- Deutschland: Zugelassen nur gegen Tiere
- Schweiz: Registrierung erforderlich: gegen Mensch und Tier. Verkauf ab 18 Jahren, mit Nachweis und Unterschrift. Selbstbedienung ist nicht zulässig und die Kunden müssen über die sichere Aufbewahrung, Handhabung und Entsorgung informiert werden. Der Verkäufer muss über die „Sachkenntnis für die Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien“ verfügen. Ein etwaiger Postversand muss eingeschrieben mit dem Vermerk „eigenhändig“ erfolgen. Die Produkte müssen mindestens als reizend (Xi;R36/37) eingestuft und gekennzeichnet sein. Auch die Vorschriften für Aerosolpackungen sind zu beachten. Als Waffen im Sinne des Waffengesetzes gelten Sprayprodukte zur Selbstverteidigung mit Reizstoffen wie beispielsweise CA, CS, CN, CR. Für den Erwerb dieser Waffen ist ein Waffenerwerbsschein wie auch eine Waffentragbewilligung notwendig.
- Österreich: Gegen Mensch und Tier, Verkaufseinschränkung auf Waffenhändler
- Frankreich: Gegen Mensch und Tier, völlig frei.
- Italien: Registrierung erforderlich, das Gesetz ist in 2009 verabschiedet worden.
- Spanien: siehe Italien
- Polen: Gegen Mensch und Tier, völlig frei.
- BeNeLux: verboten
- Dänemark: verboten
- Schweden: verboten
- Norwegen: verboten

Wirkung

Die Reizstoffe „CS“ und „CN“ sprechen Rezeptoren (Nerven) an und wirken damit auf das Schmerzzentrum im Gehirn. Ist dieses durch starke Schmerzmittel, aber auch durch Alkohol, blockiert, so ist auch die Schmerzempfindung bei CS und CN reduziert. Deshalb reagieren stark angetrunkene Personen wenig oder gar nicht auf diese „chemische Keule“.

Der Pfefferwirkstoff beeinträchtigt die Reflexe, wie zum Beispiel Atmung, Lidkrampf, Husten und Niesen.

Ein OC-Nebel wirkt beim Einatmen reflektorisch über das Rückenmark, ohne Kontrolle durch das Schmerzzentrum im Gehirn. Aus diesem Grund ist unser Verteidigungsspray PFEFFER-KO in Notfallsituationen auch gegen aggressive Betrunkene wirksam.

Zur Wirkung am Tier: Die Wirksubstanz Capsaicin im natürlichen Pfefferkonzentrat Oleoresin Capsicum verursacht auf Schleimhäuten und Bindehaut ein brennendes Gefühl. Zudem kommt es, wenn der Sprühnebel partiell eingeatmet wird, zu einem heftigen Hustenreflex. Die Symptome lassen sich durch Waschen mit kaltem Wasser wieder beseitigen. Der in der Tierarztpraxis festgestellte beißende stechende Geruch kommt von den Wirkstoffpartikeln her, die noch am Fell des Tieres haften. In gleicher Weise wird eine Übertragung auf den Menschen zwangsläufig, wenn das kontaminierte Tier gestreichelt wird oder sonst wie in Kontakt zum Menschen kommt.



Es wirkt!

Anlagenverzeichnis:

- Seite 5: Klassifizierung von Tierabwehrsprays
Landratsamt Landshut vom 30.01.2003
- Seiten 6 und 8: Pfeffersprays von BALLISTOL – KLEVER sind keine Waffen
Feststellungsbescheid BKA vom 07.11.2008
- Seite 8: Pfeffersprays unterliegen nicht dem Waffengesetz
Beschluss Amtsgericht Bensheim vom 18.05.2010



Es wirkt!

LANDRATSAMT LANDSHUT

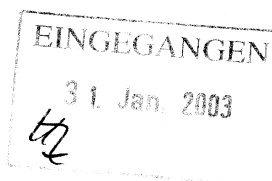
Landratsamt Landshut • Postfach • 84026 Landshut

Firma
F.W. Klever GmbH
Hauptstraße 20

84168 Aham

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon:
(0871) 408-223
Fax:
(0871) 408-195
E-Mail:
gewerbe@landkreis-landshut.de



Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
35 – 135-2

Sachbearbeiter
Frau Vilsmeier

Zimmer-Nr.
221

Landshut
30.01.2003

**Vollzug des Waffengesetzes;
Einstufung von Tierabwehrsprays**

Sehr geehrter Herr Dr. Zettler,

zu Ihrer telef. Anfrage hinsichtlich der Einstufung von Tierabwehrsprays nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes ab 01.04.2003 wird folgendes mitgeteilt:

Bei Tierabwehrsprays handelt es sich um tragbare Gegenstände i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2b i.V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002. In Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) „Begriffsbestimmungen“, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 Nr. 2 sind Tierabwehrsprays nicht erfaßt und demzufolge erlaubnisfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Vilsmeier

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Telefon:
(0871) 408-0

Telefax:
(0871) 408-190

Bankverbindungen:

Sparkasse Landshut
HypoVereinsbank Landshut
Volksbank-Raiffeisenbank Landshut eG
Commerzbank Landshut
Kreiskasse: Postbank München

(BLZ 743 500 00) Nr. 17 981
(BLZ 743 200 73) Nr. 813 028
(BLZ 743 900 00) Nr. 14 02 501
(BLZ 743 400 77) Nr. 49 00 296
(BLZ 700 100 80) Nr. 362 49-806

Erreichbarkeit mit ÖPNV: Städt. Busverbindungen:
Zugverbindung:

• La, ZOB - Landratsamt: Linie 1 • La, ZOB - Altstadt: Linien 2, 3, 4, 6, 8 und Altstadt-Landratsamt: Linien 1, 7
• La, ZOB - Südbahnhof: Linie Landshut - Mühldorf



Es wirkt!



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 83 12

FAX +49(0)611 55- 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11-5164.01-Z-50

DATUM 07.11.2008

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Anträge der Staatsanwaltschaft Magdeburg -Zweigstelle Halberstadt- vom 13.03.2008
und des LKA Bayern vom 23.09.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970), das
zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, ergeht der
folgende

Feststellungsbescheid.

Es handelt sich bei den zu untersuchenden Reizstoffsprüheräten um solche, die zur Tierab-
wehr bestimmt sind und damit nicht unter die Regelungen des Waffengesetzes fallen.

Es lag eine ca. 11cm große, schwarze Sprühdose mit folgender Beschriftung vor:

Vorderseite: „PFEFFER KO Jet

mit natürlichem hochaggressivem Pfefferkonzentrat!“

Rückseite: „PFEFFER-KO JET mit Fadenstrahl

Das knallharte PFEFFER-KO zum Schutz gegen Angriffe. Gegen alle Art von Tieren
geeignet. Im Notfall auf Augen und Schleimhäute sprühen. Nicht unter 1 Meter an-
wenden. Nicht gegen den Wind sprühen.

Achtung: PFEFFER-KO wirkt ebenso überzeugend gegen den Menschen, ist aber in
Deutschland nicht dafür zugelassen! Bei versehentlichem Kontakt Augen und Gesicht
mit kaltem Wasser spülen, bis die Beschwerden abklingen.

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (Bik Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Es wirkt!

SEITE 2 VON 2

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Reichweite ca. 5 m, Sprühdauer ca. 5 s.

Enthält 11% Wirkstoff OC!

Angaben zum Hersteller“

Tierabwehrsprays sind nicht unter das Waffengesetz zu subsumieren. Eine gesetzliche Regelung mit konkreten Hinweisen zur Ausgestaltung der Beschriftung oder zu Formulierungen, die die Zweckbestimmung des Herstellers als Tierabwehrspray definieren, existiert nicht. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind die Hersteller bzw. Importeure aufgefordert, Ihre Produkte klar und unmissverständlich als Tierabwehrspray zu kennzeichnen.

Die auf dem zu beurteilenden Reizstoffsprüngerät angebrachte oben zitierte Beschriftung war nicht eindeutig genug und erforderte somit eine waffenrechtliche Einstufung. Aus hiesiger Sicht ist trotz der missverständlichen Kennzeichnung nicht eindeutig zu widerlegen, dass es sich bei dem vorgelegten Gerät um ein Tierabwehrspray handelt.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wahl



– Ausfertigung –

Amtsgericht Bensheim

18.05.10

53 Gs - 121 Js 23458/10



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen



wegen Straftat nach dem Waffengesetz

wird der Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Bensheim vom 08.01.10 aufgehoben, da laut Gutachten des LKA das beschlagnahmte Pfefferspray nicht dem WaffenG unterfällt.

Brakonier
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bensheim, 19.05.2010

Holzschuh, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

